



Milchindustrie-Verband e. V. | Jägerstraße 51 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referent W I 3

Herrn [REDACTED]  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn

per E-Mail: [REDACTED]

Milchindustrie-Verband e. V.  
Jägerstraße 51  
10117 Berlin

T [REDACTED] 4  
F [REDACTED]  
E [REDACTED]

MIV-Büro in Brüssel  
4, rue de l'Industrie  
B-1000 Brüssel

T [REDACTED]  
E [REDACTED]  
[REDACTED]

<https://milchindustrie.de>

Berlin, 17. Juli 2023

## Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung Stellungnahme des Milchindustrie-Verbandes

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### I. Der MIV

Der Milchindustrie-Verband e.V. (MIV) repräsentiert rund 90 leistungsstarke private, genossenschaftliche und multinationale Unternehmen sowie Förderer der deutschen Milch- und Molkereiwirtschaft, fast die gesamte deutsche Molkereiwirtschaft. Rund 95 Prozent der deutschen Milchanlieferung oder rund 30 Millionen Tonnen Milch werden von MIV-Mitgliedern erbracht. Mit rund 35,7 Milliarden Euro Jahresumsatz ist die Milchindustrie der größte Bereich der deutschen Ernährungsbranche.

### II. Grundsätzliche Position

**Der MIV lehnt nationale und einseitige Verschärfungen gegenüber den europäischen Mindeststandards grundsätzlich ab. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Molkereien.**

Nach unserem Verständnis war und ist das gemeinsame Ziel von Behörden und Unternehmen, durch die BREF-Revision vergleichbare umweltrechtliche Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union zu schaffen. Da vorliegender Verordnungsentwurf jedoch weitere Verschärfungen enthält, kann der MIV in keiner Weise nachvollziehen, warum sich die Umsetzung der BREF-Schlussfolgerungen in nationales Recht fast ausschließlich an den strengsten Vorgaben einer möglichen Auslegung orientiert.

Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare zu den wichtigsten Punkten.

### **III. Grenzwerte und Messhäufigkeit der Parameter**

#### **Gesamt organischer Kohlenstoff (TOC)**

An einigen Molkereistandorten werden bereits heute im Rahmen der Eigenkontrollen TOC-Werte parallel zur CSB-Messung erfasst. Dabei schwanken die Werte und somit auch die Umrechnungsfaktoren, je nach Produktionsportfolio / Standort, erheblich. Es hat sich gezeigt, dass ein fester Umrechnungsfaktor nicht pauschal verwendet werden kann. Erschwerend kommt in diesem Kontext hinzu, dass die unterschiedlichen Nahrungsmittelbetriebe sich erheblich in ihrer Abwasserzusammensetzung unterscheiden.

Wir begrüßen den Vorschlag, dass der Prüfwert individuell und betriebsspezifisch durch eine Korrelationsmessung von TOC und CSB ermittelt wird und die Schwankungsbreite der Messergebnisse in angemessener Weise berücksichtigen soll.

#### **Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)**

Im Verordnungsentwurf wird der CSB-Grenzwert von 110 mg/l auf 100 mg/l gesenkt. Diese erhöhten Anforderungen stellen eine nationale Verschärfung gegenüber dem europäischen Mindeststandard dar.

Bereits jetzt wurden auch für größere Werkskläranlagen deutscher Molkereien z. T. die Mindestanforderungen des Anhangs 3 zur Anwendung gebracht. Diese Werkskläranlagen wurden hierfür baulich und technisch entsprechend konzipiert. Strengere Vorgaben stellen unseres Erachtens eine unangemessene Härte und einen Vertrauensverlust in behördliche Genehmigungsbescheide für diese Molkereien dar.

#### **Abfiltrierbare Stoffe**

Konzeptionell sowie genehmigungstechnisch wurden Molkereien mit einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung geplant, gebaut, behördlich genehmigt und in Betrieb genommen. Die nachträgliche Festsetzung eines neuen Grenzwertes für abfiltrierbare Stoffe stellt aus unserer Sicht eine unbegründete und unverhältnismäßige Verschärfung dar.

#### **Gesamter gebundener Stickstoff und Stickstoff gesamt**

Der Verordnungsentwurf sieht sowohl die Einhaltung eines Grenzwertes für Stickstoff (als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ( $N_{ges}$ )) als auch für gebundenen Stickstoff ( $TN_b$ ) vor. Auch diese, gegenüber bestehenden Auflagen sowie europäischen Mindeststandards hinausgehenden Verschärfungen, sind aufgrund einer damit einhergehenden innereuropäischen Wettbewerbsverzerrung abzulehnen.

#### **Phosphor**

Im Verordnungsentwurf wird der Grenzwert für Gesamtphosphor von 2 mg/l auf 1,5 mg/l gesenkt.

Insbesondere an Käserei-Standorten mit Grenzwerten für die Salzfracht im Vorfluter gibt es erhebliche Herausforderungen mit dem Einsatz von Eisensulfat-Salzen zur Phosphat-Elimination. Eine pauschale Verschärfung des Grenzwertes auf 1,5 mg/l Gesamtphosphor würde insbesondere bei Käsereien mit Molkenverwertungsanlagen höhere Salz-Konzentrationen im Gewässer nach sich ziehen. Dies kann erhebliche

negative Auswirkungen auf das Makrozoobenthos zur Folge haben. Auch der ersatzlose Wegfall einzelbetrieblicher Ausnahmeregelungen stellt einen herben Vertrauensverlust in die behördliche Genehmigungspraxis dar.

Diese erhöhten Anforderungen stellen eine weitere nationale Verschärfung gegenüber dem europäischen Mindeststandard dar.

### **Messhäufigkeit**

Für die meisten Parameter schreibt der Verordnungsentwurf eine *tägliche* Messung vor.

Die Werkskläranlagen der Molkereien werden als Nebenanlagen der Molkerei betrieben und sind daher größtenteils ebenfalls sehr modern und mit entsprechender Prozessautomatisierung ausgestattet. Analog dem Dampfkesselhaus oder Kälteanlagen werden die Werkskläranlagen aufgrund der prozessautomatisierten Abläufe teilweise auch am Wochenende ohne personelle Betreuung betrieben. Störungen werden mittels automatischer Systeme an die Rufbereitschaft weitergeleitet. Es stellt daher einen zusätzlichen unangemessenen Aufwand dar, wenn auch am Wochenende permanent die entsprechenden Abwasserproben untersucht werden müssen. Unserer Kenntnis nach wird auch aus der behördlichen Überwachung hierfür keine Notwendigkeit gesehen.

Bisher erfolgt an den Wochenenden eine gesetzeskonforme 24h-Probenahme bei den Molkereikläranlagen. Die Proben werden am Montag analysiert und bewertet. Zur Absicherung von Grenzwertüberschreitungen ist zusätzlich bei den Anlagen überwiegend bereits ein Online-Monitoring (CSB, pH, Temperatur, Leitfähigkeit) als Ablaufkontrolle mit automatischer Meldung bei der ständig besetzten Stelle oder dem aufsichtführenden Klärwärter vorhanden. Dies sichert die sofortige Handlungsfähigkeit im Falle einer Havarie.

Die Überwachung der Abwasserparameter müsste daher weiterhin *werktäglich* stattfinden.

### **Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand ist aufgrund eines erheblichen Mehraufwandes für die Vorhaltung von Analysenmaterial und die Nachrüstung von Messtechnik sowie die laufenden Kosten für den zusätzlichen Betreuungs- und Analysenaufwand auf mehrere Millionen Euro pro Jahr zu beziffern.

Wir bitten Sie, unsere Argumente zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Milchindustrie-Verband e. V.

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]